

Ergebnisse der Umweltprüfung zum B-Plan I/11 „Sporthalle am Auepark“

In der folgenden Übersicht werden die Ergebnisse der Umweltprüfung zum Bebauungsplan I/11 „Sporthalle am Auepark“ stichwortartig zusammengefasst. Eine ausführliche Darstellung der Umweltprüfung ist im Fachbeitrag ‚Grün und Umwelt‘ zu diesem Bebauungsplan enthalten.

Eingriffe

Pflanzen, Tiere, Lebensräume:

Keine erheblichen Eingriffe zu erwarten

Landschafts- und Stadtbild:

Nähe zu Gartenkulturdenkmal und gesamtstädtisch bedeutsamen Naherholungsgebiet Karlsaue

Boden:

Zusätzliche Überbauung/Versiegelung von insgesamt max. 1.952 m²

Wasser:

Zusätzliche Überbauung/Flächenversiegelung, dadurch Erhöhung und Beschleunigung des Regenwasserabflusses

Klima, Luft, Immissionen

Zusätzliche Bebauung/Flächenversiegelung im Randbereich einer stadtklimatisch bedeutsamen Kaltluftabfluss- und Ventilationsfläche

Vermeidung, Kompensation

- Schutz/Erhalt des Baumbestandes und der vorhandenen Gehölzflächen am Ost- und Südrand
- Dach- und Fassadenbegrünung
- Anbringen von Nisthilfen für Gebäudebrüter

- Erhaltung und Verstärkung des Gehölzbestandes am Ost- und Südrand
- Bauhöhenbegrenzung unterhalb der Höhe der vorhandenen Halle
- Gestalterische Festsetzungen zur Vermeidung störender Dominanz der geplanten Halle (Fassadenbegrünung, Farb- und Materialwahl, Verminderung von Lichtemissionen Richtung Karlsaue)

- Minimierung der Flächenversiegelung für Nebenanlagen durch Standortwahl mit Mitbenutzungsmöglichkeiten vorhandener Erschließung und Stellplätze
- Dachbegrünung

- Minimierung der Flächenversiegelung
- Dachbegrünung
- Ableiten des Regenwassers befestigter Flächen in angrenzende Grünflächen
- Einleiten der Dachentwässerung in den Küchengraben

- Minimierung zusätzlicher Verkehrsimmissionen durch Standortwahl (s.o.)
- Minimierung der Emissionen durch Gebäudeheizung (Anlehnung an Passivhausstandard)
- Dach- und Fassadenbegrünung

Bei Umsetzung aller dargestellten Vorkehrungen und Maßnahmen können die durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe hinsichtlich aller Schutzgüter mit Ausnahme des Schutzgutes Boden ausgeglichen werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Die Überbauung / Versiegelung bisher bewachsener Böden, deren Bodenfunktionen bisher fast uneingeschränkt vorhanden sind, kann durch die vorgesehenen Maßnahmen – insbesondere durch die geplante Dachbegrünung – nur teilweise kompensiert werden. Die Berechnung nach dem Biotopwertverfahren (Kompensationsverordnung Hessen) ergibt insgesamt eine ausgeglichene Bilanz.